

Rundschreiben 2008/14

Aufsichtsreporting – Banken

Aufsichtsreporting nach Jahres- und Halbjahresabschluss bei Banken

- Referenz: FINMA-RS 08/14 „Aufsichtsreporting – Banken“
 Erlass: 20. November 2008
 Inkraftsetzung: 1. Januar 2009
 Letzte Änderung: 4. November 2020 [Änderungen sind mit * gekennzeichnet und am Schluss des Dokuments aufgeführt]
 Konkordanz: vormals EBK-RS 05/4 „Aufsichtsreporting“ vom 24. November 2005
 Rechtliche Grundlagen: FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b, 24, 25, 29, 39
 BankG Art. 3 Abs. 2 Bst. c^{bis}, 18
 BankV Art. 13, 31, 34, 35, 40
 FINIG Art. 8 Abs. 1, 11 Abs. 4
 FINIV Art. 13 Abs. 4, 72
 RelV-FINMA Art. 3, 32
 Anhang 1: Bestandteile der Meldungen
 Anhang 2: *Aufgehoben*
 Anhang 3: Sicherung der privilegierten Einlagen

Adressaten							
BankG	VAG	FINIG	FinfraG	KAG	GWG	Andere	
Banken							
Finanzgruppen und -kongl.							X
Andere Intermediäre							X
Versicherer							
Vers.-Gruppen und -Kongl.							
Vermittler							
Vermögensverwalter							
Trustees							
Verwalter von Koll.vermögen							
Fondsleitungen							
Kontoführende Wertpapierhäuser							X
Nicht kontoführ. Wertpapierhäuser							X
Handelsplätze							
Zentrale Gegenparteien							
Zentralverwahrer							
Transaktionsregister							
Zahlungssysteme							
Teilnehmer							
SICAV							
KmG für KKA							
SICAF							
Depotbanken							
Vertreter ausl. KKA							
Andere Intermediäre							
SRO							
SRO-Beaufsichtigte							
Prüfungsgesellschaften							
Ratingagenturen							

I. Zweck	Rz	1–3
II. Erhebungskreis	Rz	4–6
III. Gegenstand und Adressaten der Meldungen	Rz	7–15
IV. Zeitpunkt und Frist	Rz	16–19
A. Jahresabschluss	Rz	16–18
B. Halbjahresabschluss	Rz	19
V. Prüfung	Rz	20–21

I. Zweck

Das vorliegende Rundschreiben bestimmt, welche Informationen Banken, Wertpapierhäuser und Finanzgruppen der FINMA direkt oder indirekt über die Schweizerische Nationalbank (SNB) jährlich bzw. halbjährlich mit einheitlichen Erhebungsformularen und in elektronischer Form einzureichen haben. 1*

Diese Informationen ermöglichen der FINMA ein Rating- und Analysesystem zur Sicherstellung der risikoorientierten Aufsicht zu betreiben. Durch statistische Auswertungen, wie Vorstichtagsvergleiche, Zeitreihenanalysen, Vergleiche zwischen einzelnen Banken, Wertpapierhäusern und Finanzgruppen sowie innerhalb von Vergleichsgruppen, verschafft sich die FINMA einen Gesamtüberblick über den Zustand und die Entwicklung des Bankensystems. Das Aufsichtsreporting erfolgt somit zusätzlich zur Berichterstattung durch die Prüfgesellschaften. 2*

Die Aufstellung der an einer Bank oder einem Wertpapierhaus qualifiziert Beteiligten (Art. 13 BankV, Art. 13 Abs. 4 FINIV) dient zur Überprüfung der dauernden Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen (Art. 3 Abs. 2 Bst. c^{bis} BankG; Art. 11 FINIG) sowie der Feststellung einer allfälligen ausländischen Beherrschung und Beurteilung der Notwendigkeit einer konsolidierten Aufsicht. 3*

II. Erhebungskreis

Alle Banken und Wertpapierhäuser haben die jährlichen und halbjährlichen Meldungen zum Aufsichtsreporting (Rz 8, 10) sowie die jährliche Erklärung über die Inhaber von qualifizierten Beteiligungen (Rz 12) auf Einzelbasis zu erstatten. 4*

Finanzgruppen melden zusätzlich die entsprechenden Daten zum Aufsichtsreporting (Rz 9 und 11), sofern sie

- verpflichtet sind, gemäss Art. 34 und 35 BankV oder Art. 72 FINIV eine Konzernrechnung bzw. eine Teilkonzernrechnung zu erstellen oder 5
- aufgrund einer Holding- oder vergleichbaren Gruppenstruktur mit einer Verfügung der FINMA oder auf andere Weise verpflichtet wurden, die Rechnungslegungs-, Eigenmittel- und Risikoverteilungsvorschriften auf konsolidierter Basis einzuhalten. 6

III. Gegenstand und Adressaten der Meldungen

Die Banken, Wertpapierhäuser und Finanzgruppen melden an folgende Adressaten: 7*

Meldung	Adressaten	
<ul style="list-style-type: none"> Jährliches Aufsichtsreporting gemäss Anhang 1 auf Einzelbasis 	<ul style="list-style-type: none"> SNB und Prüfgesellschaft 	8
<ul style="list-style-type: none"> Jährliches Aufsichtsreporting gemäss Anhang 1 auf konsolidierter Basis 	<ul style="list-style-type: none"> SNB und Prüfgesellschaft 	9
<ul style="list-style-type: none"> Halbjährliches Aufsichtsreporting gemäss Anhang 1 auf Einzelbasis 	<ul style="list-style-type: none"> SNB und Prüfgesellschaft 	10
<ul style="list-style-type: none"> Halbjährliches Aufsichtsreporting gemäss Anhang 1 auf konsolidierter Basis 	<ul style="list-style-type: none"> SNB und Prüfgesellschaft 	11
<ul style="list-style-type: none"> Erklärung über die Inhaber von qualifizierten Beteiligungen 	<ul style="list-style-type: none"> FINMA und Prüfgesellschaft 	12

Aufgehoben

13*

Die der SNB gemeldeten Zahlen gemäss Anhang 1 werden von dieser plausibilisiert, aufbereitet und an die FINMA weitergeleitet. Sie werden vertraulich behandelt. Damit werden Doppelspurigkeiten – nicht zuletzt im Interesse der beaufsichtigten Banken und Wertpapierhäuser – vermieden.

14

Banken und Wertpapierhäuser erstellen das Aufsichtsreporting auf der Basis ihres statutarischen Einzelabschlusses (Art. 25 Abs. 1 BankV).

14.1*

Gemäss Art. 958d Abs. 3 des Obligationenrechts (OR; SR 220) erfolgt die Rechnungslegung in Schweizer Franken oder einer für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung. Wird eine Fremdwährung verwendet, müssen alle Werte in der Rechnungslegung zusätzlich in Schweizer Franken angegeben werden. Für das Aufsichtsreporting sind die in Schweizer Franken umgerechneten Werte massgebend.

14.2*

Die Erhebungsformulare für das Aufsichtsreporting gemäss Anhang 1 basieren auf der Mindestgliederung nach Anhang 1 BankV. Diese Erhebungsformulare sind auch von Finanzgruppen zu verwenden, die einen durch die FINMA anerkannten internationalen Standard zur Rechnungslegung anwenden (Art. 3 Rechnungslegungsverordnung-FINMA [ReIV-FINMA; SR 952.024.1]). Die Positionen der Konzernrechnung sind dabei sinngemäss den Positionen gemäss Erhebungsformularen zuzuordnen. Die entsprechenden Erfassungsunterlagen werden den reportingpflichtigen Instituten jeweils von der SNB zugestellt. Die Daten sind grundsätzlich elektronisch einzureichen.

15*

IV. Zeitpunkt und Frist

A. Jahresabschluss

Die Meldungen gemäss Rz 8–9 und 12 sind jährlich per Stichtag des Jahresabschlusses zu erstellen.

16*

Diese Meldungen sind innert 60 Tagen nach Stichtag einzureichen. In begründeten Fällen kann die FINMA diese Frist ausnahmsweise um höchstens 20 Tage verlängern.

17

Die Einreichung des Aufsichtsreportings auf Einzel- und konsolidierter Basis erfolgt in der Regel vor Abschluss der Prüfungen durch die Prüfgesellschaften. Banken, Wertpapierhäuser und Finanzgruppen, bei denen die Zahlen nach erfolgter Meldung noch Änderungen erfahren, haben die gesamte Meldung innert sieben Monaten nach Stichtag erneut bei der SNB einzureichen. 18*

B. Halbjahresabschluss

Die Meldungen gemäss Rz 10–11 sind innert 60 Tagen nach Stichtag des Zwischenabschlusses einzureichen. In begründeten Fällen kann die FINMA diese Frist ausnahmsweise um höchstens 20 Tage verlängern. 19

V. Prüfung

Das Aufsichtsreporting und die Erklärung über die Inhaber von qualifizierten Beteiligungen sind von der Prüfgesellschaft im Rahmen der Aufsichtsprüfung gemäss FINMA-RS 13/3 „Prüfwesen“ zu prüfen. Die Prüfgesellschaft kann sich ggf. auf Erkenntnisse aus der Rechnungsprüfung stützen. 20*

Führt die Prüfung zu Ergebnissen, die von den Angaben der Bank bzw. des Wertpapierhauses wesentlich abweichen, sind diese von der Prüfgesellschaft im Bericht über die Aufsichtsprüfung aufzuzeigen und zu begründen. 21*

Bestandteile der Meldungen

I. Aufsichtsreporting auf Einzelbasis

A. Jährlich

- Qualitative Fragen / Für die Rechnungslegung angewandte Vorschriften, Ansätze und Währungen (SNB-Erhebung AUR_U / Formular AUMD1) 1*
- Bilanz (nach Gewinnverwendung) (SNB-Erhebung AUR_U / Formular AU201) 1.1*
- Erfolgsrechnung (SNB-Erhebung AUR_U / Formular AU202) 2*
- Eigenkapital-Analyse (nach Gewinnverwendung gemäss Antrag des Verwaltungsrates) (SNB-Erhebung AUR_U / Formular AU203) 3*
- Rückstellungen / Reserven für allgemeine Bankrisiken / Wertberichtigungen (SNB-Erhebung AUR_U / Formular AU204) 4*
- Wertberichtigungen für Ausfallrisiken und Länderrisiken, überfällige Forderungen und Zinsausfälle (SNB-Erhebung AUR_U / Formular AU205) 5*
- Offene derivative Finanzinstrumente (SNB-Erhebung AUR_U / Formulare AU206A und AU206B) 6*
- Ergänzende Angaben - Aufgliederung der verwalteten Vermögen (SNB-Erhebung AUR_UEA / Formular AU207)
Meldepflichtig sind Banken und Wertpapierhäuser, die den Grenzwert gemäss Art. 32 Abs. 3 und 6 RelV-FINMA überschreiten. Banken der Kategorien 1 und 2 gemäss Anhang 3 zur BankV sind auch ohne Grenzwertüberschreitung meldepflichtig. 7*
- Erhebung von privilegierten und gesicherten Einlagen sowie der Deckungswerte (SNB-Erhebung AUR_UES / Formular AU208), siehe Erläuterungen in Anhang 3 8*
- Kennzahlen (SNB-Erhebung AUR_U / Formular AU209) 8.1*

B. Halbjährlich

- Halbjahresbilanz (SNB-Erhebung AURH_U / Formular AUH201) 9*
- Halbjahres-Erfolgsrechnung (SNB-Erhebung AURH_U / Formular AUH202) 10*

II. Aufsichtsreporting auf konsolidierter Basis

A. Jährlich

- Qualitative Fragen / Für die Rechnungslegung angewandte Vorschriften, Ansätze und Währungen (SNB-Erhebung AUR_K / Formular AUMD1) 10.1*
- Bilanz (vor Gewinnverwendung) (SNB-Erhebung AUR_K / Formular AU301) 11*
- Erfolgsrechnung (SNB-Erhebung AUR_K / Formular AU302) 12*

Bestandteile der Meldungen

- Eigenkapital-Analyse (vor Gewinnverwendung) (SNB-Erhebung AUR_K / Formular AU303) 12.1*
- Rückstellungen / Reserven für allgemeine Bankrisiken / Wertberichtigungen (SNB-Erhebung AUR_K / Formular AU304) 13*
- Wertberichtigungen für Ausfallrisiken und Länderrisiken, überfällige Forderungen und Zinsausfälle (SNB-Erhebung AUR_K / Formular AU305) 14*
- Offene derivative Finanzinstrumente (SNB-Erhebung AUR_K / Formulare AU306A und AU306B) 15*
- Ergänzende Angaben - Aufgliederung der verwalteten Vermögen (SNB-Erhebung AUR_KEA / Formular AU307) 16*
Meldepflichtig sind Finanzgruppen, die den Grenzwert gemäss Art. 32 Abs. 3 und 6 RelV-FINMA überschreiten. Finanzgruppen der Kategorien 1 und 2 gemäss Anhang 3 zur BankV sind auch ohne Grenzwertüberschreitung meldepflichtig.
- Kennzahlen (SNB-Erhebung AUR_K / Formular AU309) 16.1*

B. Halbjährlich

- Halbjahresbilanz (SNB-Erhebung AURH_K / Formular AUH301) 17*
- Halbjahres-Erfolgsrechnung (SNB-Erhebung AURH_K / Formular AUH302) 18*

Sicherung der privilegierten Einlagen

Gemäss Art. 37a Abs. 6 BankG müssen Banken im Umfang von 125 % ihrer privilegierten Einlagen ständig inländisch gedeckte Forderungen oder übrige in der Schweiz belegene Aktiven halten. Nachfolgend sind die von der FINMA bei der Bestimmung der Anrechenbarkeit angewandten Grundsätze ausgeführt. 1

I. Grundsätze für die Anrechenbarkeit von Aktiven

Für die Anrechenbarkeit von Aktiven nach Art. 37a Abs. 6 BankG gelten folgende Grundsätze: 2

- Es sind nur die unter Ziffer II. ausdrücklich als anrechenbar aufgeführten Positionen anrechenbar. Die Einordnung unter die verschiedenen Kategorien und Positionen ist in Übereinstimmung mit Anhang 1 BankV, der ReIV-FINMA und dem FINMA-Rundschreiben 2020/1 „Rechnungslegung – Banken“ vorzunehmen. 3
- Die Bestimmungen zu den nicht anrechenbaren Aktiven gemäss Ziffer III. haben Vorrang gegenüber den Bestimmungen zu den anrechenbaren Aktiven gemäss Ziffer II. 4
- Die Anrechenbarkeit erfolgt zu dem nach den angewandten Rechnungslegungsstandards massgebenden Wert. Dabei sind insbesondere allfällige Wertberichtigungen zu berücksichtigen. 5
- Anrechenbar sind nur Aktiven, welche inländisch belegen bzw. bei einer inländischen Verwahrungsstelle gutgeschrieben sind. Aktiven mit unklarer Belegenheit sowie Beteiligungs- und Schuldtitel oder Forderungen gegenüber Gruppengesellschaften und verbundenen Gesellschaften sind nicht anrechenbar. 6
- Ein Aktivum, für welches die Anrechenbarkeit dessen Besicherung voraussetzt, kann nur angerechnet werden, wenn es sich bei der Sicherheit um eine geschäftsübliche Sicherheit handelt und die Sicherheit ausserdem inländisch belegen bzw. bei einer inländischen Verwahrungsstelle gutgeschrieben ist. Sicherheiten mit unklarer Belegenheit sowie Sicherheiten an Beteiligungs- und Schuldtiteln oder an Forderungen gegenüber Gruppengesellschaften und verbundenen Gesellschaften erfüllen die Voraussetzung der Besicherung nicht. 7
- Bereits als Sicherheit begebene Aktiven sind in keinem Fall anrechenbar. 8

II. Anrechenbare Aktiven

Als inländisch gedeckte Forderungen oder übrige in der Schweiz belegene Aktiven im Sinne von Art. 37a Abs. 6 BankG können angerechnet werden (Rz 0–0): 9

A. Flüssige Mittel

- In der Schweiz belegene kurante Noten und Münzen in CHF (ohne Numismatik) und in frei in CHF konvertierbaren Fremdwährungen 10

Sicherung der privilegierten Einlagen

• Giroguthaben bei der Schweizerischen Nationalbank	11
• Giroguthaben bei von der FINMA anerkannten inländischen Girozentralen	12
B. Forderungen gegenüber Banken	
• Besicherte und unbesicherte Forderungen gegenüber von der FINMA überwachten Banken und Wertpapierhäusern, sofern es sich um Guthaben oder Anlagen handelt	13
• Besicherte Forderungen in CHF oder in frei in CHF konvertierbaren Fremdwährungen	14
C. Forderungen gegenüber Kunden/Hypothekarforderungen	
• Besicherte und unbesicherte Forderungen gegenüber von der FINMA überwachten Versicherungsunternehmen, sofern es sich um Guthaben oder Anlagen handelt	15
• Besicherte und unbesicherte Forderungen gegenüber Bund, Kantonen und inländischen politischen Gemeinden	16
• Besicherte Forderungen in CHF oder in frei in CHF konvertierbaren Fremdwährungen	17
D. Handelsgeschäft und Finanzanlagen	
• Geldmarktpapiere von Bund, Kantonen und inländischen politischen Gemeinden	18
• Geldmarktpapiere der SNB	19
• Bei einer inländischen Verwahrungsstelle gutgeschriebene Effekten, die an einem repräsentativen Markt gehandelt werden	20
• In der Schweiz belegene Edelmetallbestände	21
• Liegenschaften und übrige Werte in Finanzanlagen mit Standort im Inland	22
E. Positive Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente	
Positive Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente gegenüber inländischen Gegenparteien, soweit diese inländisch besichert sind (z.B. durch Margenkonto)	23
F. Sachanlagen	
Bankgebäude und Liegenschaften in der Schweiz im Umfang des Buchwerts abzüglich der hypothekarischen Belastung	24
G. Sonstige Aktiven	
Verrechnungssteuer-Rückerstattungsansprüche	25

Sicherung der privilegierten Einlagen

III. Nicht anrechenbare Aktiven

Nicht als Forderungen oder Aktiven im Sinne von Art. 37a Abs. 6 BankG anrechenbar sind insbesondere: 26

- Forderungen aus Leasinggeschäften 27
- Checks und Wechsel 28
- Rechnungsabgrenzungen 29
- Beteiligungen 30
- immaterielle Werte, Goodwill, Software 31
- nicht einbezahltes Gesellschaftskapital 32
- eigene Beteiligungs- und Schuldtitel 33

IV. Ausnahmen

Auf Gesuch kann die FINMA in begründeten Fällen Ausnahmen von den ausgeführten Grundsätzen gewähren. 34

Verzeichnis der Änderungen



Das Rundschreiben wird wie folgt geändert:

Diese Änderung wurde am 1.6.2012 beschlossen und tritt am 1.1.2013 in Kraft.

Es wurden die Verweise auf die Eigenmittelverordnung (ERV; SR 952.03) an die am 1.1.2013 in Kraft tretende Fassung angepasst.

Diese Änderungen wurden am 6.12.2012 beschlossen und treten am 1.1.2013 in Kraft.

Geänderte Rz	7, 13, 20, 21
--------------	---------------

Diese Änderungen wurden am 27.3.2014 beschlossen und treten am 1.1.2015 in Kraft.

Neue Rz	14.1, 14.2
---------	------------

Geänderte Rz	1, 2, 3, 4, 5, 7, 13, 15, 16, 18, 20
--------------	--------------------------------------

Diese Änderung wurde am 31.7.2015 beschlossen und tritt am 1.9.2015 in Kraft.

Geänderte Rz	3
--------------	---

Diese Änderung wurde am 16.10.2015 beschlossen und tritt am 1.1.2016 in Kraft.

Geänderte Rz	13
--------------	----

Diese Änderungen wurden am 7.12.2017 beschlossen und treten am 1.1.2019 in Kraft.

Geänderte Rz	1, 4, 5, 16, 20
--------------	-----------------

Aufgehobene Rz	13
----------------	----

Die Verweise auf das FINMA-Rundschreiben 2015/1 „Rechnungslegung Banken“ wurden per 1. Januar 2020 an das FINMA-Rundschreiben 2020/1 „Rechnungslegung – Banken“ bzw. die Rechnungslegungsverordnung-FINMA vom 31. Oktober 2019 und die Grundlagen in der BankV angepasst. Im Zuge des Inkrafttretens der FIDLEG-/FINIG-Gesetzgebung per 1. Januar 2020 wurden die Verweise und Begriffe angepasst.

Die Anhänge des Rundschreibens werden wie folgt geändert:

Diese Änderungen wurden am 27.3.2014 beschlossen und treten am 1.1.2015 in Kraft.

Neu	Anhang 1, Rz 8.1, 12.1, 16.1
-----	------------------------------

Geändert	Anhang 1, Rz 2, 4, 5, 8, 13, 14
----------	---------------------------------

Diese Änderungen wurden am 31.7.2015 beschlossen und treten am 1.9.2015 in Kraft.

Geändert	Anhang 1, Rz 1–18: Anpassung der Bezeichnungen der Erhebungen und der Formulare an die neuen fachlich basierten Erhebungsmittel der Schweizerischen Nationalbank, die ab Stichtag 30.11.2015 angewendet werden.
----------	---

Verzeichnis der Änderungen



Diese Änderungen wurden am 16.10.2015 beschlossen und treten am 1.1.2016 in Kraft.

Neu	Anhang 3
Geändert	Anhang 1, Rz 7 und 16

Diese Änderungen wurden am 7.12.2017 beschlossen und treten am 1.1.2019 in Kraft.

Geändert	Anhang 1, Rz 7, 8 und 16
Aufgehoben	Anhang 3 „Meldung der zehn grössten Schuldner“

Diese Änderungen wurden am 30.11.2018 beschlossen und treten am 1.1.2019 in Kraft.

Neu	Anhang 3 „Sicherung der privilegierten Einlagen“
-----	--

Die Verweise auf das FINMA-Rundschreiben 2015/1 „Rechnungslegung Banken“ wurden per 1. Januar 2020 an das FINMA-Rundschreiben 2020/1 „Rechnungslegung – Banken“ bzw. die Rechnungslegungsverordnung-FINMA vom 31. Oktober 2019 und die Grundlagen in der BankV angepasst. Im Zuge des Inkrafttretens der FIDLEG-/FINIG-Gesetzgebung per 1. Januar 2020 wurden die Verweise und Begriffe angepasst.

Diese Änderungen wurden am 4. November 2020 beschlossen und treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Neu	Anhang 1, Rz 1, 10.1
Geändert	Anhang 1, Rz 1 wird zu Rz 1.1
Aufgehoben	Anhang 2 „Erklärungen über die Inhaber von qualifizierten oder massgebenden Beteiligungen“